



Brüssel, den 18. Januar 2016
(OR. en)

5356/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0221 (NLE)

SCH-EVAL 4
ENFOPOL 14
COMIX 31

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 15. Januar 2016

Empfänger: die Delegationen

Nr. Vordok.: 15533/15

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 475 final

Betr.: Schengen-Bewertung Österreichs – Empfehlung des Rates zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Empfehlung des Rates zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Österreich festgestellten Mängel, die der Rat auf seiner 3442. Tagung vom 15. Januar 2016 verabschiedet hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Österreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Österreich gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2015) 6340 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Österreich aktualisiert derzeit den größten Teil seiner mit den Nachbarländern geschlossenen bilateralen und multilateralen Übereinkünfte über die polizeiliche Zusammenarbeit. In diesen Übereinkünften werden die praktischen Vorkehrungen für eine breite Palette an grenzüberschreitenden Maßnahmen auf der Grundlage der Schengen-Vorschriften wie Nacheile und grenzüberschreitende Observation präziser gefasst und verbessert. Dies kann als gutes Beispiel betrachtet werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) In Anbetracht der Bedeutung des Informationsaustauschs für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit sollten vorrangig jene Empfehlungen umgesetzt werden, die auf eine bessere Nutzung gemeinsamer Datenbanken und auf die Optimierung und Konsolidierung der internen und externen Kommunikationskanäle abzielen.
- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor –

EMPFIEHLT:

Österreich sollte die folgenden Maßnahmen treffen:

1. Erwägung geeigneter Maßnahmen in Verbindung mit derzeitigen Überlegungen zur Verbesserung des Datenaustauschs mit Europol, insbesondere Einrichtung eines Datenladesystems, mit dem Daten automatisch in das Europol-Informationssystem (EIS) geladen werden, und verstärkte Nutzung von SIENA für einen einfacheren Datenaustausch mit Europol;
2. Änderung der nationalen Instruktionen unter Berücksichtigung der im Juni 2014 angenommenen EU-Leitlinien für eine einzige Anlaufstelle (SPOC)² im Hinblick auf die Frage, wann welcher Kommunikationskanal für grenzüberschreitende Ersuchen zu verwenden ist;
3. Erwägung, im Einvernehmen mit den jeweiligen Kooperationspartnern und soweit erforderlich gesicherte Kommunikationskanäle durch Zentren für die Zusammenarbeit von Polizeibehörden (*Police Cooperation Centres – PCC*) zu nutzen;
4. Erwägung, unter Berücksichtigung der unlängst unterzeichneten bi- und multilateralen Übereinkünfte über die polizeiliche Zusammenarbeit und im Einvernehmen mit den jeweiligen Kooperationspartnern gemeinsame Schulungen/Übungen mit Nachbarländern zu den von den neuen Rechtsinstrumente gebotenen Kooperationsmöglichkeiten zu veranstalten;

² Ratsdokument 10492/14 vom 13. Juni 2014.

5. Erwägung, in Anbetracht der unterschiedlichen Fallbearbeitungssysteme innerhalb der österreichischen Polizei interoperable, medienbruchfreie Fallbearbeitungssysteme zu entwickeln, wobei unterschiedliche Funktionen, sofern zweckmäßig, beibehalten werden können und dem universellen Nachrichtenformat (UMF), das auf Unionsebene entwickelt wird, um die künftige Interoperabilität mit europäischen Partnern zu erleichtern, Rechnung zu tragen ist;

6. Umsetzung der Ergebnisse des derzeit laufenden österreichischen Projekts zur Bewertung der Prozesse und der Koordination zwischen den verschiedenen 24-Stunden-Diensten für die internationale Zusammenarbeit und zur Abwägung des Für und Widers eines „integrierten Büros“ unter Berücksichtigung der im Juni 2014 angenommenen EU-Leitlinien für eine einzige Anlaufstelle (SPOC)³.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

³ Ratsdokument 10492/14 vom 13. Juni 2014.